

Quartierplan "Coop Frenkendorf"

Situationsplan 1:500

Exemplar: Exemplar Amt für Raumplanung	Inventar Nr. 23/QP / 5/0 23/ZPS / 2/34
Beschluss der Gemeinderates: 12. Okt. 98 / 7. Dez. 98 Beschluss der Gemeindekommission: 30. Nov. 1998 Beschluss der Gemeindeversammlung: 15. Dez. 1998 Referendumsfrist: 14. Jan. 1999 Urnenabstimmung: - Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 1 vom 7.1.99 Planaufgabe: 11. Jan. bis 9. Feb. 1999	Namens des Gemeinderates Der Präsident: <i>rik</i> Der Gemeindeverwalter: <i>Polster</i>
Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt: mit Beschluss Nr. 1800 vom 12. Sep. 2000 Publikation Regierungsratsbeschluss im: Amtsblatt Nr. 37 vom 14. 9. 00	Der Landschaftsreiter: <i>Heck</i>

Legende: Festlegungen:

- Perimeter Quartierplanung
- Oberirdische Baubegrenzungslinie
- Baulinie ged. Veloabstellplätze gem. BSP
- EG = Max. Erdgeschosskote (mÜM)
- H = Max. Fassaden- /Gebäudehöhe
- Fassadenscheibe Rheinstrasse
- Ein-/Ausfahrt Tiefgarage
- Anlieferung Coop
- Eingänge Einkaufszentrum
- Fusswegverbindungen
- Vorplätze und Fusswege
- Umgebungsgestaltung n. versiegelt
- Strassenbäume
- Flachdach extensiv begrünt

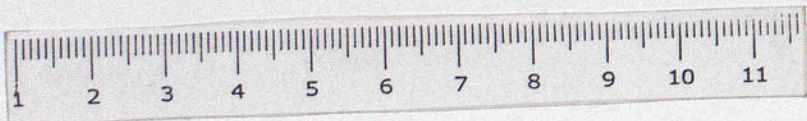
Zur Orientierung

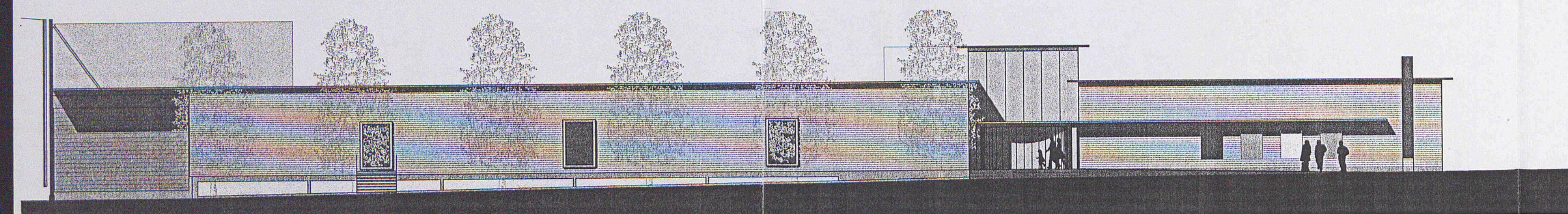
- Verkehrsregime Niederschönthalstrasse
- Altbauten: Abbruch
- Gemeindegrenze
- Abgrenzung Etappen
- Perimeter Einstellhalle UG

Metron

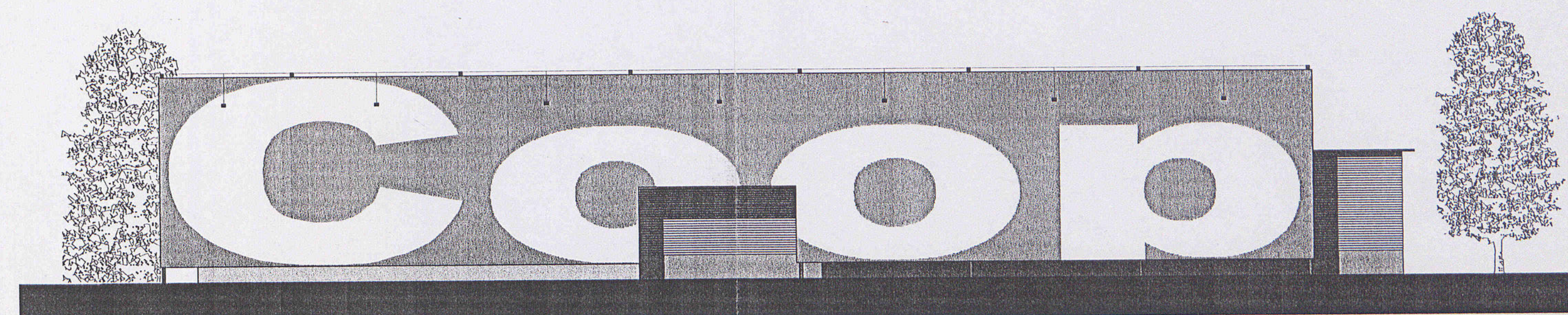
Metron Architekturbüro AG
CH-5200 Brugg, Stahlrain 2, am Perron, Fax 056 460 91 00, Telefon 056 460 91 11

Projekt-Nr. 21-4136
Datei qpcoop3.dgn
Datum Februar '98
Revision 8. 9. 1998
Gezeichnet STF
Format 42 x 80

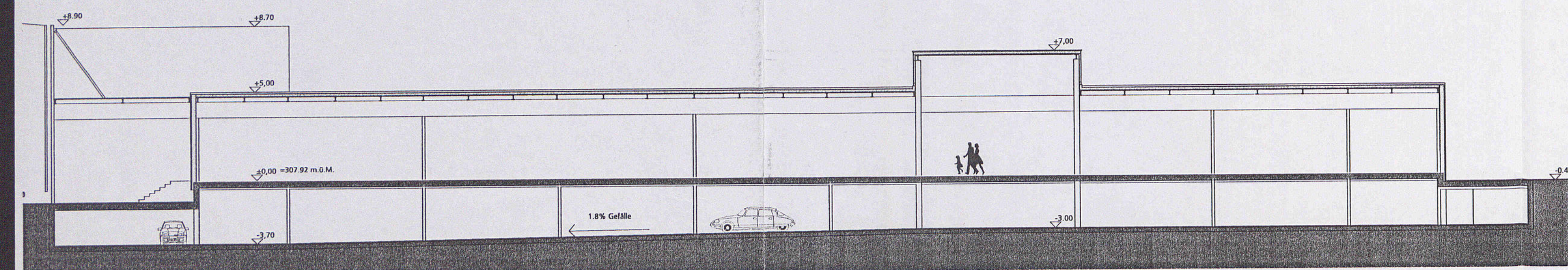




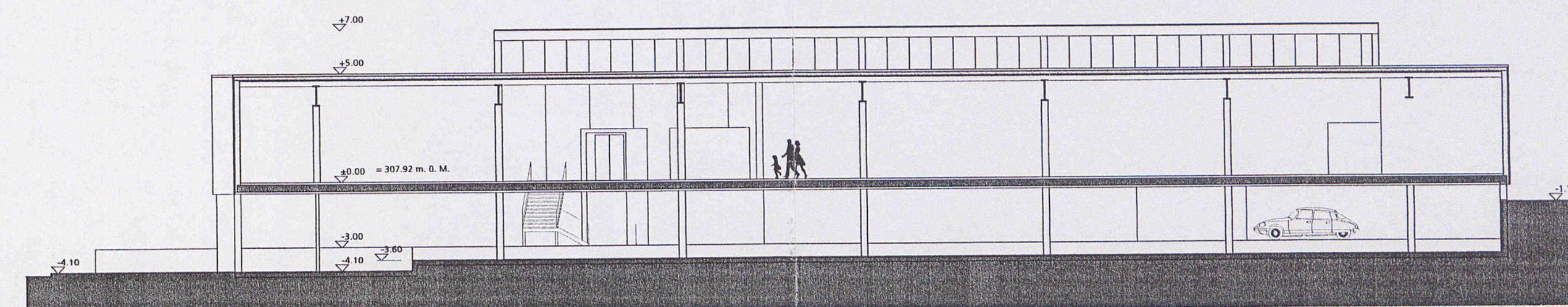
Ansicht Nord



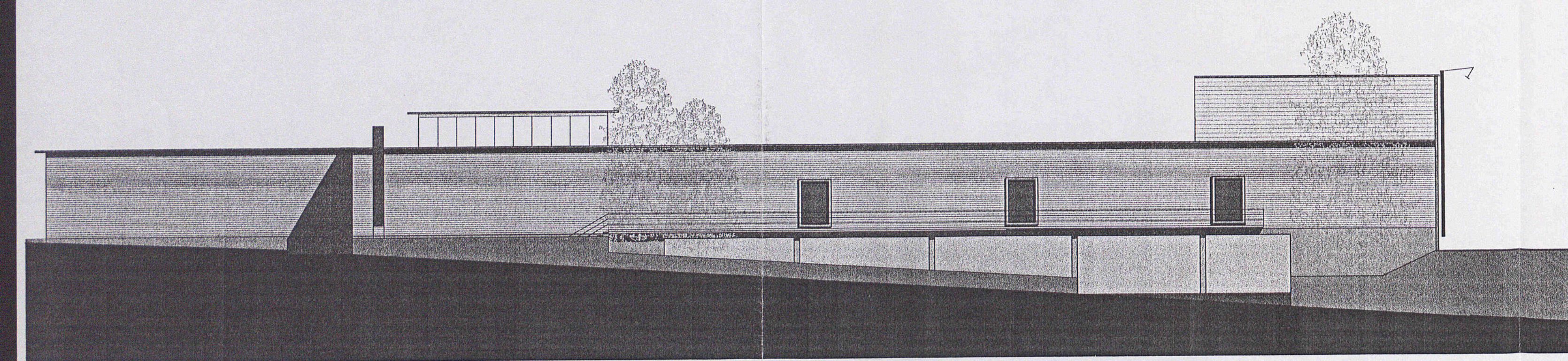
Ansicht Ost



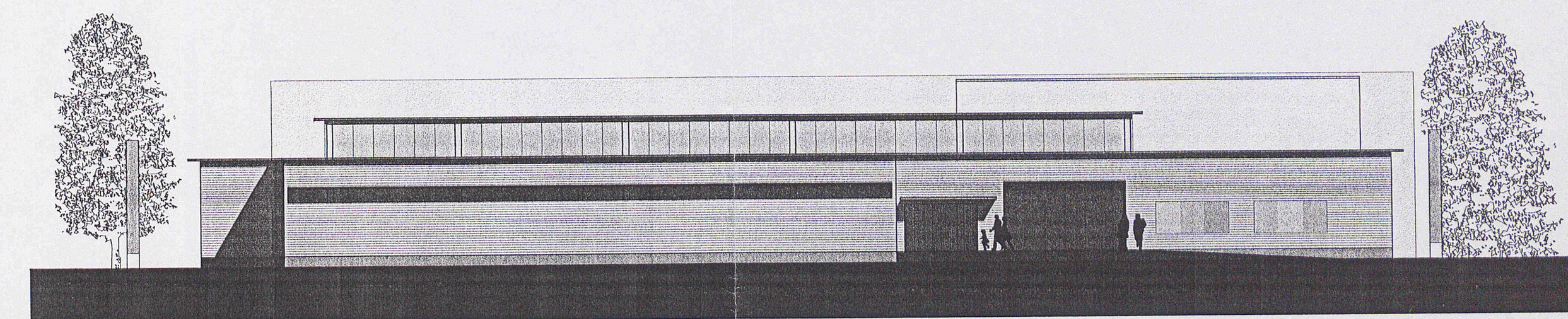
Schnitt A-A



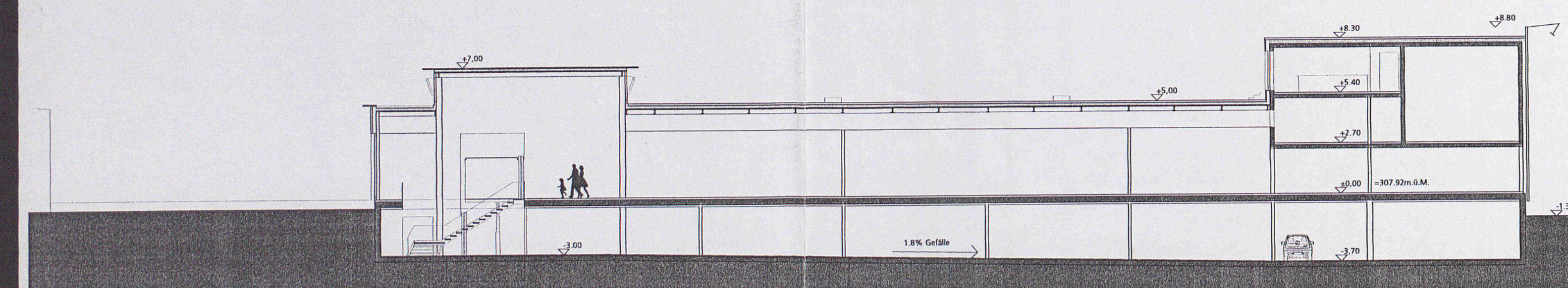
Schnitt C-C



Ansicht Süd



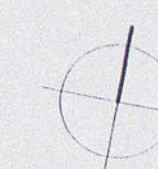
Ansicht West



Ansicht B-B



- Neubau
- - - Abbruch
- - 2. Etappe



Vorprojekt

Bauträgerschaft	Coop Basel Liestal Fricktal, Güterstrasse 190, 4002 Basel
Objekt	Neubau Coop Frenkendorf
Plan	Ansichten und Schnitte 1:200

Metron

Projekt-Nr 21-413g

Objekt-Nr

Plan-Nr

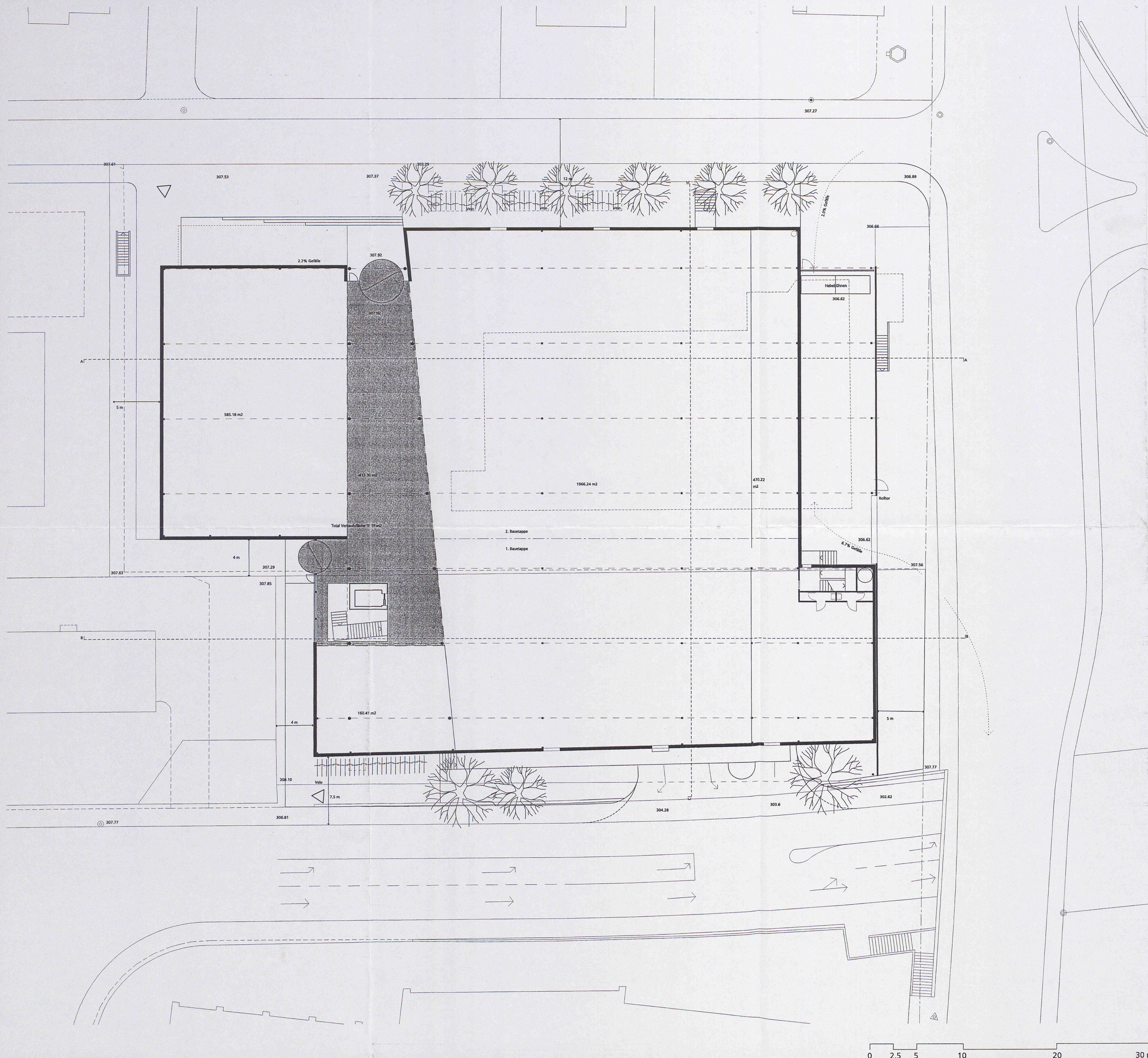
Datum 09.03.98

Revision 13.08.98

Gezeichnet agy

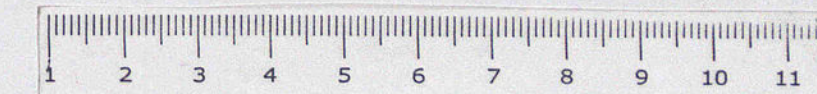
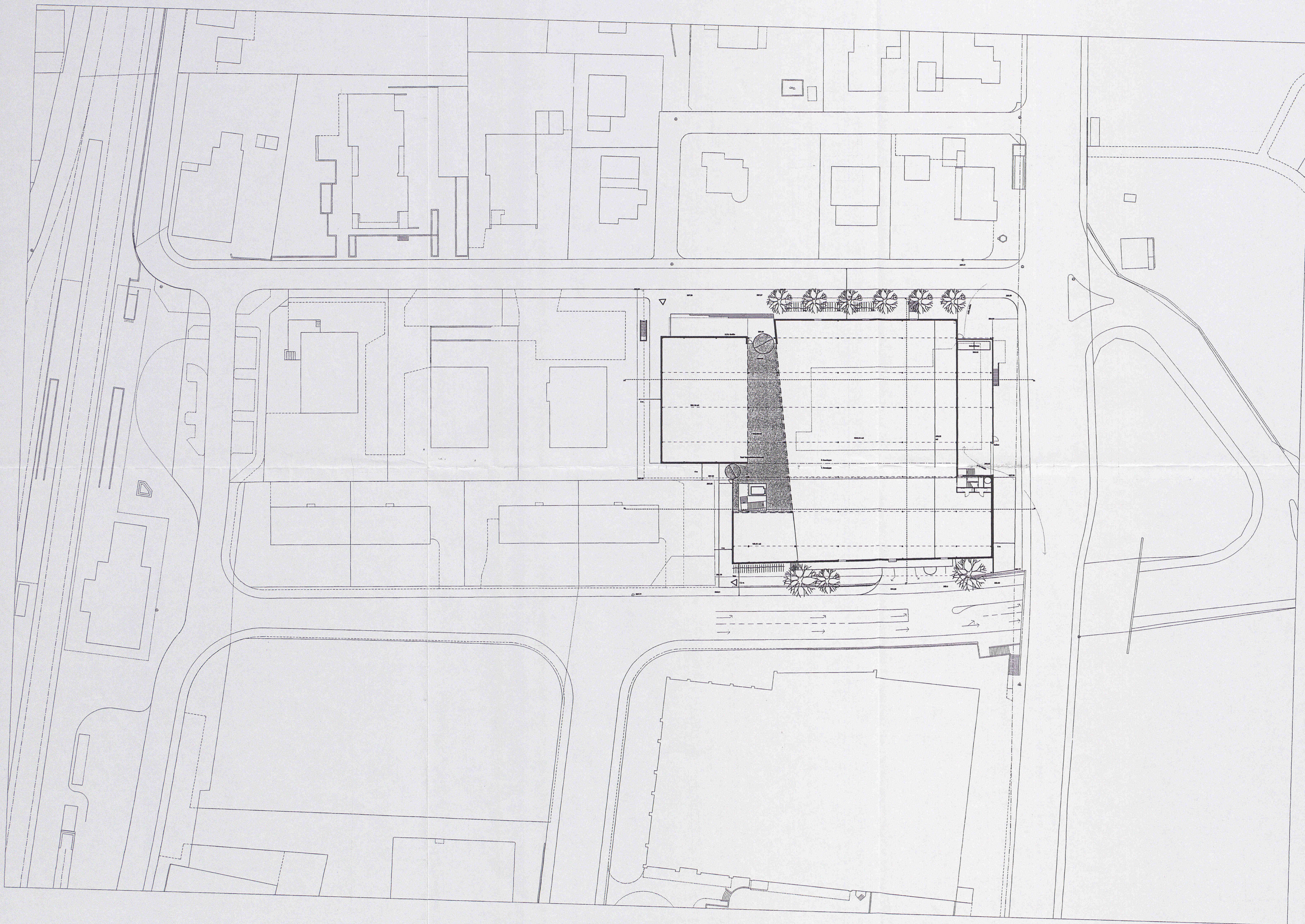
Format A1

Metron Architekturbüro AG CH-5200 Brugg, Stahlrain 2, am Perron
Fax 056 460 91 00, Telefon 056 460 91 11

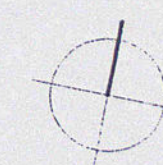


- Neubau
- - - Abbruch
- - - 2. Etappe

Vorprojekt		Metron
Bauherr	Coop Basel Liestal Fricktal, Güterstrasse 190, 4002 Basel	Projekt-Nr 21-413g
Objekt	Neubau Coop Frenkendorf	Objekt-Nr
Plan	Erdgeschoss 1:200	Plan-Nr
Metron Architekturbüro AG CH-5200 Brugg, Stahlrain 2, am Perron		Datei F:\daten\m21-413g\p\plan\erdgeschoss_1:200.dwg
Fax 056 460 91 00, Telefon 056 460 91 11		Datum 09.03.98
		Revision 13.08.98
		Gezeichnet agy
		Format A1



- Neubau
- - - Abbruch
- ... 2. Etappe



Vorprojekt

Bauträgerschaft Coop Basel Liestal Fricktal, Güterstrasse 190, 4002 Basel

Objekt Neubau Coop Frenkendorf

Plan Situation 1:500

Metron

Projekt-Nr 21-413g

Objekt-Nr

Plan-Nr

Datei F:\daten\201-413g\p\

Datum 09.03.98

Revision 16.8.98

Gezeichnet agy

Format A1

Metron Architekturbüro AG CH-5200 Brugg, Stahlrain 2, am Perron
Fax 056 460 91 00, Telefon 056 460 91 11

0 5 10 20 40 60 m



Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Gemeindeverwaltung Tel. 061/906 10 10
Fax 061/906 10 49
Finanzverwaltung Tel. 061/906 10 30
Fax 061/906 10 39
Bauverwaltung Tel. 061/906 10 50
Fax 061/906 10 59

237UR / 570

Exemplar
Amt für Raumplanung

QUARTIERPLANUNG „COOP FRENKENDORF“

QUARTIERPLAN-REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen und Bestandteile	Seite 2
Art. 2	Geltungsbereich und Inhalt	Seiten 2/3
Art. 3	Lage, Grösse, Gestaltung und Ausführung der Bauten und Anlagen	Seiten 3/4
Art. 4	Art und Mass der Nutzung	Seite 4
Art. 5	Etappierung der Bauten	Seite 5
Art. 6	Erschliessung, Anlieferung und Entsorgung	Seite 5
Art. 7	Parkierung	Seiten 5/6
Art. 8	Verkehrsgutachten, Vorbehalt	Seite 6
Art. 9	Anpassungsarbeiten an Strassen, Landabtretung	Seiten 6/7
Art. 10	Lärmschutz	Seite 7
Art. 11	Gestaltung der Freiflächen, Einfriedungen, Werbeträger	Seiten 7/8
Art. 12	Entwässerung	Seite 8
Art. 13	Entsorgung von Wertstoffen	Seite 8
Art. 14	Quartierplan-Vertrag	Seite 8
Art. 15	Privatrechtliche Vereinbarungen	Seite 9
Art. 16	Schlussbestimmungen	Seite 9

F 8. Jan. 1998

2 37 47

Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ ~~4~~ und ~~29~~ bis ~~34~~ des kantonalen/Baugesetzes vom ~~15. Juni 1967~~, § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 16. März 1971, beschliesst:

f Raumplanung
und

Art. 1 Grundlagen und Bestandteile

¹ Auf den Grundstücksparzellen B 1269 und B 1027 (neue Bezeichnung laut Grundbuchvermessung Parzellen 80 und 74) an der Rheinstrasse, Bahnhofstrasse und Niederschönthalstrasse in der Gemeinde Frenkendorf hat die bauliche Nutzung nach den Bestimmungen dieser Quartierplanung zu erfolgen.

² Die Quartierplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Coop-Supercenters, Verkaufsflächen Dritter und einer Autoeinstellhalle. Das Coop-Supercenter ersetzt das bisherige Coop-Center Bahnhofstrasse 22 mit Baujahr 1971.

³ Die Quartierplanung besteht aus dem Quartierplan-Reglement sowie den nachfolgenden Plänen und Gutachten:

- a. Situationsplan Massstab 1:500, grundeigentumsverbindlich, sowie orientierend;
- b. Grundriss Parkgeschoss Massstab 1:200,
- c. Grundriss Erdgeschoss Massstab 1:200,
- d. Grundriss Dachgeschoss Massstab 1:200,
- e. Schnitt- und Fassadenplan Massstab 1:200,
- f. Verkehrsgutachten der Rudolf Keller AG, Verkehrsingenieure, Basel, vom 31. März 1998.

Art. 2 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des im Situationsplan Massstab 1:500 dargestellten Perimeters. Sie ersetzen innerhalb dieses Perimeters die Zonenvorschriften Siedlung der Einwohnergemeinde Frenkendorf.

² Der Quartierplan-Perimeter umfasst:

- a. die Parzelle B 1269 (neue Bezeichnung laut Grundbuchvermessung Parzelle 80) mit zirka 3'891 m² Fläche, und
- b. die Parzelle B 1027 (neue Bezeichnung laut Grundbuchvermessung Parzelle 74) mit zirka 1'609 m² Fläche.

³ Die Quartierplanung regelt insbesondere:

- a. die Lage, Grösse, Gestaltung und Ausführung der Bauten und Anlagen über und unter der Erde,
- b. die Art und das Mass der Nutzung des Quartierplanareals und der Bauten,
- c. die Etappierung der Bauten,
- d. die Erschliessung, Anlieferung und Entsorgung,
- e. die Parkierung,
- f. die Anpassungsarbeiten an Strassen und die Landabtretung,
- g. den Lärmschutz,
- h. die Gestaltung und Nutzung der Freiflächen und Werbeträger,
- i. die Entwässerung,
- k. die Entsorgung von Wertstoffen.

⁴ Es dürfen nur jene Bauten und Anlagen erstellt werden, die ausdrücklich Bestandteile der Quartierplanung sind.

⁵ Für die zur Orientierung dargestellten Randstrassen sind die Bau- und Strassenlinienpläne des Kantons Basel-Landschaft und der Einwohnergemeinde Frenkendorf massgebend.

⁶ Im Bereich der Rheinstrasse samt Trottoir gelten die Bau- und Strassenlinienpläne des Kantons Basel-Landschaft innerhalb der Gemeinde Füllinsdorf.

Art. 3 Lage, Grösse, Gestaltung und Ausführung der Bauten und Anlagen

¹ Für die Lage, Grösse, Geschosszahl und Gestaltung der Bauten sind die in Art. 1 genannten Pläne und Gutachten verbindlich.

² Die maximal zulässige Erdgeschosskote beträgt 308.30 Meter über Meereshöhe.

³ Weil alle Bauten mit Flachdächern versehen werden, entspricht die zulässige Fassadenhöhe der Gebäudehöhe.

⁴ Die Flachdächer über dem Erdgeschoss sind extensiv zu begrünen und fachkundig zu unterhalten. Für die Flachdächer über der „Mall“ und über den Obergeschossen entfällt jedoch die Verpflichtung zur Begrünung.

⁵ Die zulässige Fassadenhöhe überragen dürfen ausschliesslich die notwendigen technisch bedingten Baukörper wie Liftaufbau, Wärmerückgewinnungs- und andere Energieanlagen, Lüftungs- und Feuerungskamine. Anlagen zur aktiven Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

⁶ Vordächer dürfen in einer lichten Höhe von wenigstens 2.50 Metern über der massgeblichen Strassenhöhe die Baulinie um höchstens 1.50 Meter überragen. Nottreppen, Lichtschächte usw. können unterhalb der massgeblichen Strassenhöhe die Baulinie um bis zu 1.50 Meter überragen.

⁷ Die Gestaltung, das Fassadenmaterial und die Fassadenfarben aller Baukörper sind so aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck entsteht. Dem Gemeinderat steht das Mitspracherecht zu.

⁸ Die Grundsätze eines energetisch und bauökologisch sinnvollen Bauens sind zu beachten. Mit dem Baubegleichen ist dem Gemeinderat ein Energiekonzept vorzulegen. Dieses hat die rationelle Energienutzung und die Anwendung erneuerbarer Energie nachzuweisen.

Art. 4 Art und Mass der Nutzung

¹ Das Areal im Quartierplan-Perimeter ist für den Bau und Betrieb von Ladengeschäften, bestehend aus dem Coop-Supercenter und zur Vermietung an Dritte gedachte Verkaufsgeschäfte sowie einer darunterliegenden Autoeinstellhalle bestimmt.

² Die höchstzulässige Nutzung im Erdgeschoss und den Obergeschossen beträgt:

- | | |
|---|----------------------|
| a. Netto-Verkaufsfläche, umfassend die Flächen von Supercenter, Drittmietern und Mall, ohne Treppenanlagen gerechnet | 3'200 m ² |
| b. Bruttofläche (Aussenmass der Konstruktion) des Erdgeschosses, umfassend alle Verkaufsflächen, die Verkehrsflächen, die Treppen, die Lager und Nebenräume sowie die überdachte Fläche der Anlieferung | 4'100 m ² |
| c. Bruttofläche (Aussenmass der Konstruktion) der Obergeschosse für Technik, Büro, Personalräume und Erschliessung | 600 m ² |

³ Innerhalb der höchstzulässigen Bebauung sowie unter Einhaltung der Baubegrenzungslinien können Bauvolumen, Netto-Verkaufsfläche und Bruttoflächen mit Zustimmung des Gemeinderates geringfügig verschoben werden. Vorbehalten bleibt Art. 2 Absätze 5 und 6. Solche Änderungen dürfen dem Konzept und den Zielen der Quartierplanung nicht widersprechen.

Art. 5 Etappierung der Bauten

¹ Die Bauten werden in zwei direkt aufeinander folgenden Etappen erstellt. Die grundsätzliche Lage der Etappen sind in dem in Art. 1 genannten Situationsplan Massstab 1:500 bezeichnet.

² Die Nebenanlagen wie Autoeinstellhalle, Erschliessung, Anlieferung, Entsorgung, Abstellplätze für Zweiräder, Entsorgungsanlagen für Wertstoffe usw. sowie die Umgebungsgestaltung sind den Anforderungen der jeweiligen Bauetappe genügend rechtzeitig zu erstellen und zur Benützung freizugeben.

Art. 6 Erschliessung, Anlieferung und Entsorgung

¹ Die Bauten sind für die Kundschaft über den Seite Bahnhofstrasse anzuordnenden Haupteingang zur Mall zu erschliessen. Ein ebenfalls für die Kundschaft bestimmter Nebeneingang führt durch die Westfassade ebenfalls zur Mall.

² Von der Autoeinstellhalle ist ein direkter, behindertengerecht gestalteter Zugang zur Mall zu erstellen.

³ Die Erschliessung der Autoeinstellhalle erfolgt ausschliesslich durch die Niederschönthalstrasse (Kantonsstrasse).

⁴ Die Anlieferung und Entsorgung für das Coop-Supercenter ist über Terrain an der Ostfassade mit Einfahrt ab Rheinstrasse (Kantonsstrasse) aus Richtung Norden und Ausfahrt auf die Rheinstrasse in Richtung Süden sicherzustellen. Der Warenumschlag hat in einer geschützten Zone zu erfolgen. Durch geeignete Massnahmen ist die Umgebung von Lärm aus dem Umschlagsbetrieb zu schützen.

⁵ Die Anlieferung und Entsorgung für Drittmietler erfolgt über die Bahnhofstrasse (Gemeindestrasse). Eine ausreichende Fläche für die Anlieferung ist auf dem Quartierplan-Areal auszuscheiden und auf den Zeitpunkt der Eröffnung anzulegen.

⁶ Die Anlieferung und Entsorgung sowie der Güterumschlag mit Fahrzeugen der Anlieferung und Entsorgung finden auf dem Areal des Quartierplans statt.

Art. 7 Parkierung

¹ In der zu erstellenden Autoeinstellhalle mit ausschliesslicher Zufahrt von der und Wegfahrt auf die Niederschönthalstrasse sind wenigstens 145 Autoeinstellplätze zu erstellen. Davon sind 15 bis 20 Autoeinstellplätze für das Personal vorgesehen.

² Entlang der Ostfassade dürfen innerhalb des Quartierplan-Perimeters zusätzlich sechs Parkplätze für das Personal erstellt werden. Für die Ein- und Ausfahrt dieser Parkplätze gelten dieselben Vorschriften wie für die Anlieferung und Entsorgung gemäss Art. 6 Absatz 4.

³ Über Terrain dürfen keine Parkplätze für Kunden angelegt werden.

⁴ Entlang der Bahnhofstrasse sind auf dem Quartierplan-Areal wenigstens 40 Abstellplätze für Zweiräder und im Bereich des Zugangs auf Seite Niederschönthalstrasse wenigstens zehn Abstellplätze für Zweiräder auf dem Quartierplan-Areal bereitzustellen.

Art. 8 Verkehrsgutachten, Vorbehalt

¹ Sofern die Annahmen des in Art. 1 genannten Verkehrsgutachtens der Rudolf Keller AG, Verkehrsingenieure, Basel, vom 31. März 1998 für die ersten drei Jahre ab Inbetriebnahme der 2. Etappe nicht zutreffen und dadurch, ausgelöst durch die Quartierplanung „Coop Frenkendorf“, der Verkehrsfluss insbesondere im Bereich Niederschönthalstrasse/Parkstrasse wesentlich behindert wird, sind die Grundeigentümer/innen im Quartierplan-Perimeter verpflichtet, die zur Beseitigung geeignet erscheinenden Massnahmen innert Jahresfrist und auf eigene Kosten zu verwirklichen bzw. verwirklichen zu lassen.

² Solche Massnahmen sind mit der Einwohnergemeinde und dem Kanton Basel-Landschaft abzusprechen.

Art. 9 Anpassungsarbeiten an Strassen, Landabtretung

¹ Die Bahnhofstrasse wird im Bereich des Quartierplan-Perimeters auf 5.00 Meter Fahrbahnbreite reduziert und zusätzlich mit einem Trottoir von 2.00 Metern Breite an der Südseite versehen. Die Ausführung erfolgt mit der Umgebungsgestaltung zur zweiten Bauetappe.

² Die Planungs- und Baukosten für den Rückbau der Fahrbahnrandes und die Anlegung des Trottoirs innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Quartierplan-Perimeter zu tragen.

³ Die Grundeigentümer/innen im Quartierplan-Perimeter treten das Areal für das Trottoir an der Südseite der Bahnhofstrasse unentgeltlich in Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinde ab.

⁴ Die Signalisation und Markierung der Niederschönthalstrasse (Kantonsstrasse) und eventuell weiterer Kantonsstrassen sind nach Massgabe des Verkehrskonzepts anzupassen.

⁵ Die Grundeigentümer/innen im Quartierplan-Perimeter regeln die Kostenbeteiligung von Planung, Bau, Signalisation und Markierung für Massnahmen an der Niederschönthalstrasse, der Rheinstrasse (für Anlieferung und Entsorgung) und der Parkstrasse.

Art. 10 Lärmschutz

¹ Im Quartierplan-Perimeter gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan der Gemeinde Frenkendorf.

² Bei der Anlieferung und der Entsorgung sowie bei den haustechnischen Anlagen wie Heizungen, Lüftungen, Klimaanlage usw. müssen neben den Planungswerten der Lärmempfindlichkeitsstufe III auch die Planungswerte der Lärmempfindlichkeitsstufe II eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die nördlich der Bahnhofstrasse liegenden bzw. westlich an den Quartierplan-Perimeter angrenzenden Wohngebiete der Lärmempfindlichkeitsstufe II.

³ Aus dem Betrieb der Ladengeschäfte und der Autoeinstellhalle darf keine Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage resultieren, die zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führt (Art. 9 Lärmschutzverordnung). Gestützt auf das in Art. 1 genannte Verkehrsgutachten ist nachzuweisen, dass der zu erwartende Mehrverkehr zu keiner neuen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf den Zu- und Wegfahrtsrouten führt.

Art. 11 Gestaltung der Freiflächen, Einfriedigungen, Werbeträger

¹ Die Gestaltung der Umgebung hat sich nach einem speziellen Umgebungsplan zu richten. Dieser ist im Zuge des Baugesuchsverfahrens einzureichen. Er gilt als integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

² Die Grün- und Freiflächen sind möglichst naturnah mit vorwiegend einheimischen Pflanzenarten zu gestalten und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Quartierplan-Perimeter zu pflegen.

³ Entlang der Bahnhofstrasse sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein bepflanzter Grünstreifen anzulegen und zu pflegen sowie eine angemessene Zahl hochstämmiger, einheimischer und standortgerechter Bäume zu pflanzen und zu pflegen.

⁴ Südseitig der Bauten in Richtung Niederschönthalstrasse ist eine Terrainabsenkung zulässig. Die bestehende Stützmauer entlang der Niederschönthalstrasse darf in der Höhe reduziert und von der Trottoirlinie zurückgesetzt werden.

⁵ Gegen die südwestlich angrenzenden Parzellen B 1041 und B 1314 (neu gemäss Grundbuchvermessung Parzellen 76 und 75) wird auf Kosten der Grundeigentümer/innen im Quartierplan-Perimeter eine Einfriedigung (Zaun) auf die Parzellengrenze gestellt. Diese Einfriedigung ist so zu gestalten, dass sie ein Betreten der angrenzenden Grundstücke vom Areal im Quartierplan-Perimeter aus verhindert.

⁶ Die Gesuche um Bewilligung einer angemessenen Zahl Werbeträger sind dem Gemeinderat Frenkendorf einzureichen.

Art. 12 Entwässerung

Die Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen. Unverschmutztes Dach-, Oberflächen- und Drainagewasser ist im Quartierplan-Perimeter zu versickern. Retentionsanlagen sind erwünscht.

Art. 13 Entsorgung von Wertstoffen

¹ Alle Betreiber/innen von Verkaufsflächen im Quartierplan-Perimeter haben ihrer Kundschaft den heutigen und künftigen Vorschriften und Empfehlungen sowie dem Verkaufsvolumen entsprechende, genügend dimensionierte Entsorgungsmöglichkeiten für alle zur Wiederverwertung geeigneten Stoffe aus ihrem Verkaufssortiment anzubieten, so insbesondere für Glas, PET-Flaschen, Weissblech.

² Die Entsorgungseinrichtungen sind nur während den Ladenöffnungszeiten anzubieten.

³ Die Kosten für das Einrichten, die Organisation, den Betrieb, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung von Entsorgungseinrichtungen sowie aus der vorschriftsgemässen Entsorgung sind von den Betreiberinnen und Betreibern der Verkaufsflächen zu tragen.

Art. 14 Quartierplan-Vertrag

¹ Die Eigentumsverhältnisse und die nachbarrechtlichen Belange werden in einem öffentlich zu verurkundenden Quartierplan-Vertrag geregelt.

² Dieser Vertrag ist von den beteiligten Parteien vor der Genehmigung der Quartierplanung durch den Regierungsrat verbindlich zu vereinbaren. Die öffentliche Verurkundung des Quartierplan-Vertrags erfolgt nach Inkrafttreten der Quartierplanung.

Art. 15 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch privatrechtliche Vereinbarungen sind die Benützungsrechte und Unterhaltslasten gemeinsamer Anlagen und Einrichtungen usw. zu ordnen bzw. sicherzustellen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Die Gestaltungsvorschriften dieser Quartierplanung gelten auch für spätere Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten.

² Alle im Widerspruch zu diesen Quartierplan-Vorschriften stehenden bisherigen Zonenvorschriften gelten innerhalb des Quartierplan-Perimeters als aufgehoben.

³ Der Gemeinderat kann geringfügige Abweichungen von den Quartierplan-Vorschriften als Folge veränderter Verhältnisse in Abwägung des öffentlichen und privaten Interesses bewilligen, sofern die Ziele und das Konzept der Quartierplanung nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieser Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

⁵ Die Quartierplanung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Rechtskraft.

44902 Frenkendorf, 15. Dezember 1998

Exemplar:	Inventar Nr.
7. Dez. 98	
Beschluss des Gemeinderates: 12. Okt. 98	Namens des Gemeinderates
Gemeindekommission: 30. 11. 98	
Beschluss der Gemeindeversammlung: 15. Dez. 98	
Referendumsfrist: 14. Jan. 99	Der Präsident: <i>rik</i>
Urnenabstimmung: -	Der Gemeindeverwalter: <i>D. Schür</i>
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. 1.	
Planaufgabe: 11. Jan. bis 9. Feb. 1999	
Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt: 12. Sep. 2000	Der Landschreiber: <i>perzel</i>
mit Beschluss Nr. 1800 vom	
Publikation Regierungsratsbeschluss im:	
Amtsblatt Nr. 37 vom 14. 9. 00	

